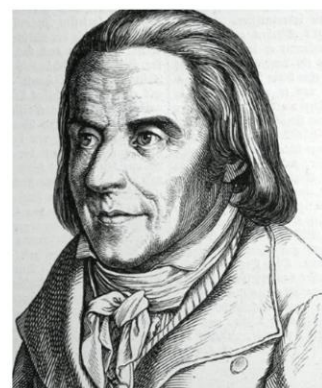


SCHULORDNUNG

der J.-H.-Pestalozzischule Greifswald





1. Regelungen

1.1 Allgemeines

- das Hofgelände ist ab 7:00 Uhr geöffnet
- das Schulhaus ist ab 7:40 Uhr geöffnet
- Die Schüler werden nach dem Unterricht bis zur Abfahrt der Taxen betreut.
- die Lehreraufsicht auf dem Schulhof beginnt um 7:30 Uhr
- Schüler, dessen Unterricht zur 2. Stunde oder später beginnt, finden sich erst zur entsprechenden Unterrichtszeit auf dem Schulhof ein bzw. nutzen den Schülereingang bei Pausenklingelzeichen. (Ausnahme: Fahrschüler)
- nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus und das Schulgelände unverzüglich zu verlassen (Ausnahme: Taxikinder)
- während der Frühstückspause bleiben alle Schüler im Klassenraum bzw. wechseln die Räumlichkeiten
- in den Fachräumen (Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Werken, AWT) darf nicht gegessen werden und getrunken werden. (individuelle Absprachen erfolgen)
- in den Hofpausen verlassen alle Schüler das Schulgebäude und halten sich auf dem Schulhof auf
- bei schlechtem Wetter verbleiben die Schüler in den Unterrichtsräumen
- In den übrigen Pausen verbleiben die Schüler in ihrem Raum bzw. wechseln in den entsprechenden Fachraum.

1.2 Jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht

- auf Schule
- auf Mitbestimmung in der Klasse
- auf ein ruhiges und ordentliches Lernumfeld
- auf Akzeptanz und Anerkennung
- auf Hausaufgaben und Arbeitsmittel (verantwortungsvoller Umgang mit Schulmaterialien)
- auf die Einhaltung hygienischer Normen (Körperpflege, sanitäre Anlagen)
- auf gewaltfreies Verhalten in körperlicher und seelischer Hinsicht
- auf gegenseitige Rücksichtnahme und respektvollen Umgang mit Mitschülern, Lehrern und anderen Erwachsenen
- den Anweisungen des Schulpersonals (Lehrer, Erzieher, technisches Personal, Praktikanten) zu folgen



1.3 Verhalten im Schulgebäude

- Kein Verlassen des Klassenraumes in den Unterrichtszeiten.
(Ausnahme liegen mit der Erlaubnis des Lehrers vor)
- Fachräume werden nur in Begleitung des Fachlehrers betreten
- Raumwechsel vollzieht sich ruhig und geordnet
- alle Verbindungstüren und Außentüren werden stets geschlossen
- Hochstellen der Stühle nach Unterrichtsschluss durch die Schüler
- offene Fenster nach Unterrichtsschluss schließen
- Abfälle werden in den entsprechenden Behältern entsorgt
- Private & digitale Endgeräte sind während des gesamten Schulbesuches auszuschalten und verbleiben in den Schultaschen
- Dringende Telefonate erfolgen über das Sekretariat
- Jeder achtet selbst auf persönliche Wertsachen, Schule haftet nicht!

1.4 Verhalten auf dem Schulhofgelände

- das Verlassen des Hofgeländes ist während der Pause nicht gestattet (nur mit Ausnahmeregelung des Lehrers)
- Musikhören über externe Speicher bzw. Tonträger ist in angemessener Laufstärke erlaubt. **(ausgenommen sind rechtsextremistische und menschenverachtende Musik)**
- Keine Zerstörung der Pflanzen/Bäume/Sträucher und Gegenstände
- Fußball darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gespielt werden.
- Fahrräder/Roller sind in auf dem Fahrradplatz abzustellen und zu sichern
Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Schäden!

1.5 Verbot im Schulgebäude und auf dem Schulhof

- **Rauchen/ Vapen**
- **Drogen/Alkohol (Mitnahme und Konsum)**
- **Energy-Drinks (Mitnahme und Konsum)**
- **Waffen/Messer/Taschenmesser o. waffenähnliche Gegenstände mitzuführen**
- **Pyrotechnische Erzeugnisse (mitbringen o. anzünden)**
- **Tiere mitbringen**
- **Film, Foto und Höraufnahmen erstellen**
- **Werbematerial mitbringen und verteilen**
- **mit Gegenständen werfen**
- **auf dem Schulgelände Fahrrad fahren**
- **körperliche und verbale Gewalt ausüben**



1.6 Maßnahmen bei Verstößen

- erzieherisches Gespräch mit dem Schüler
- Information an den Klassenlehrer
- Bei wiederholtem Verstoß Meldung an die Schulleitung und Information an die Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten entsprechend des Maßnahmeplanes

Verstoß gegen das Rauch und Vape - Verbot

- Schulleitung wird informiert
- Einzug des Tabakproduktes/ Vape/ Feuerzeug
- Meldung der Erziehungsmaßnahme an die Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten

Verstoß gegen das Drogen/Alkohol/Energydrink - Verbot

- Schulleitung wird informiert
- Einzug des Tabakproduktes/ Vape/ Feuerzeug
- Meldung der Erziehungsmaßnahme an die Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten
- Bei Drogenmissbrauch auch Weiterleitung an entspr. Behörden

1.7 Schulwegregelung für Lernen am anderen Ort

- Klasse 3 bis 6 erledigen Schulwege außerhalb des eigentlichen Schulgeländes nur in Begleitung von Schulpersonal
- Ab Klasse 7 dürfen Schulwege außerhalb des eigentlichen Schulgeländes mit Einverständnis der Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten allein zurückgelegt werden z.B. Turnhalle/ Einkauf für den HW-Unterricht
- Endet der Schultag für Schüler an einem anderen Lernort, kann nach schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern/Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Entlassung der Schüler vor Ort erfolgen
- Treffpunkt zu allen schulischen Veranstaltungen ist die Schule (Ausnahmen müssen schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden)

1.8 Besucherordnung

- Anmeldung der Schulfremden Personen im Sekretariat
- Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung im Schulhaus und auf dem Schulgelände aufhalten
- Unterrichtsbesuche, Teilnahme an Zeugnisausgaben und schulische Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung



2.

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

J.-H.-Pestalozzische Schule Greifswald

Anlage zur Schulordnung

Stand	Beschluss Schulkonferenz	Inkrafttreten	Überprüfung
Version 1.0		01. August 2026	alle 2 Jahre

2.1 Die wichtigsten Regeln auf einen Blick

1. Private Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer und ähnliche Geräte bleiben während des gesamten Schultages ausgeschaltet und in der Schultasche.
2. Eine Nutzung ist nur erlaubt, wenn eine Lehrkraft dies ausdrücklich für den Unterricht freigibt, ein genehmigter Ausnahmefall vorliegt oder bei schulischen Sonderveranstaltungen besondere Regelungen getroffen werden.
3. Medizinische Gründe für eine Ausnahme sind mit ärztlichem Attest nachzuweisen.
4. Es gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die schulischen Datenschutzregelungen.
5. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen und ohne Erlaubnis der Schule verboten.
7. Verstöße können pädagogische Maßnahmen, die vorübergehende Einziehung des Geräts, die Information der Erziehungsberechtigten sowie weitere schulische Maßnahmen nach §§ 60 und 60a SchulG M-V nach sich ziehen.

Präambel

Digitale Endgeräte sind fester Bestandteil der Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler. Die J.-H.-Pestalozzische Schule hat den Auftrag, einen verantwortungsvollen, sicheren und lernförderlichen Umgang mit ihnen zu vermitteln. Zugleich ist sie ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Konzentration, persönliche Begegnung, gegenseitiger Respekt und ein störungsfreier Unterricht Vorrang haben.

Diese Nutzungsordnung regelt daher den Umgang mit privaten und schulischen digitalen Endgeräten sowie mit der schulischen digitalen Infrastruktur. Sie dient der Unterstützung des Unterrichts, dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, der Datensicherheit und einem verlässlichen schulischen Miteinander.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der J.-H.-Pestalozzische Schule für die Nutzung digitaler Geräte im schulischen Zusammenhang.
2. Sie gilt auf dem gesamten Schulgelände, in allen Unterrichts- und Betreuungszeiten sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, insbesondere bei Ausflügen, Projekten, Wandertagen und Klassenfahrten, etc.
3. Digitale Endgeräte im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere Smartphones, Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets, Laptops, Notebooks, Kopfhörer, tragbare Lautsprecher und alle Geräte mit Aufnahme-, Kommunikations- oder Internetfunktion.

§ 2 Grundsätze

4. Unterricht, Erziehung, Sicherheit und das soziale Miteinander haben Vorrang vor jeder privaten digitalen Nutzung.
5. Schulisch administrierte Geräte sind gegenüber privaten Geräten vorrangig zu verwenden.



6. Private digitale Endgeräte sind für den regulären Schulalltag grundsätzlich nicht erforderlich.
7. Alle Schülerinnen und Schüler gehen mit digitalen Geräten, Zugangsdaten, personenbezogenen Daten sowie mit den Rechten anderer sorgfältig und verantwortungsbewusst um.

§ 3 Private digitale Endgeräte

8. Private digitale Endgeräte dürfen auf eigene Verantwortung mitgeführt werden, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder schulische Verbote verstoßen.
9. Mit dem Betreten des Schulgeländes sind private digitale Endgeräte auszuschalten. Eine bloße Stummschaltung reicht nicht aus.
10. Die Geräte sind während des gesamten Schultages unsichtbar und sicher in der Schultasche oder an einem von der Schule bestimmten Ort aufzubewahren.
11. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht, in Pausen und bei schulischen Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
12. Kopfhörer und Smartwatches unterliegen denselben Regeln wie Smartphones. Geräte mit Abhörfunktion oder Aufnahmefunktion sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen unzulässig.
13. Ein Aufladen privater Geräte auf dem Schulgelände ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft zulässig.

§ 4 Zulässige Ausnahmen

14. Eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Nutzung privater digitaler Endgeräte ist nur zulässig, wenn eine Lehrkraft dies ausdrücklich für eine konkrete Unterrichtssituation anordnet.
15. Ausnahmen sind außerdem in Notfällen, aus medizinischen Gründen mit ärztlichem Attest, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs oder aus Gründen der Barrierefreiheit möglich.
16. Über längerfristige Einzelfallregelungen entscheidet die Schulleitung. Erforderliche Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste oder sonstige geeignete Belege, sind durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
17. Für Klassenfahrten, Ausflüge, Projektwochen, schulische Sonderveranstaltungen und weitere schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes können ergänzende oder abweichende Regelungen durch die Schulleitung oder die begleitenden Lehrkräfte festgelegt werden.

§ 5 Schulische digitale Endgeräte und schulische Infrastruktur

18. Schulische Tablets, Laptops, Computer, Smartboards und sonstige digitale Geräte dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken und nach Anweisung der Lehrkräfte genutzt werden.
19. Schulische Geräte und Dienste dürfen nicht privat, gewerblich oder zweckwidrig genutzt werden.
20. Das Überlassen oder Weitergeben schulischer Geräte an andere Schülerinnen und Schüler ist nicht erlaubt, sofern dies nicht ausdrücklich von einer Lehrkraft gestattet wird.
21. Veränderungen an Hardware, Software, Sicherheitseinstellungen oder am schulischen Netzwerk sind untersagt.
22. Die Installation oder Entfernung von Programmen und Apps ist nur zulässig, wenn sie von der Schule freigegeben wurde.
23. Zugangsdaten und Passwörter sind geheim zu halten. Die Nutzung fremder Benutzerkonten oder das Weitergeben eigener Zugangsdaten ist verboten.
24. Die Nutzung schulischer Endgeräte in der Häuslichkeit setzt eine schriftliche Zusage durch die Schulleitung voraus.
25. Das Anschließen privater Speichermedien oder sonstiger privater Geräte an schulische Geräte ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft zulässig.
26. Speisen und Getränke sind von schulischen Geräten fernzuhalten. Schäden, Störungen oder der Verlust eines schulischen Geräts sind unverzüglich einer Lehrkraft zu melden. Der entstandene Schaden ist zu ersetzen.
27. Ein Anspruch auf die jederzeitige Verfügbarkeit des schulischen WLANs, von Lernplattformen oder sonstigen digitalen Diensten besteht nicht.



§ 6 Schutz von Persönlichkeitsrechten, Daten und Rechtsgütern

28. Das Anfertigen, Speichern, Vorzeigen oder Verbreiten von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen und ohne schulische Erlaubnis verboten.
29. Das gilt in besonderem Maße für Aufnahmen aus dem Unterricht, aus Pausen, aus Umkleiden, Sanitärräumen, auf Ausflügen und Klassenfahrten sowie für jede Veröffentlichung in Messengern, sozialen Netzwerken oder auf sonstigen Plattformen.
30. Beleidigende, diskriminierende, pornografische, extremistische, gewaltverherrlichende, menschenverachtende oder sonstige rechtswidrige Inhalte dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, verbreitet oder gezeigt werden.
31. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sonstige Datenschutzvorschriften und die Regeln des Jugendmedienschutzes sind einzuhalten.
32. Wer unbeabsichtigt auf problematische oder verstörende Inhalte stößt, informiert unverzüglich eine Lehrkraft.

§ 7 Internetrecherche, KI und schulische Leistungen

33. Digitale Werkzeuge, Online-Dienste und Anwendungen mit Künstlicher Intelligenz dürfen nur genutzt werden, wenn dies von der Lehrkraft für die jeweilige Aufgabe ausdrücklich erlaubt wurde.
34. Wenn digitale Hilfsmittel zugelassen sind, sind die Vorgaben der Lehrkraft zur Arbeitsweise, Quellenangabe und Dokumentation verbindlich umzusetzen.
35. Schülerinnen und Schüler nutzen digitale Quellen kritisch, altersangemessen und sachbezogen.

§ 8 Maßnahmen bei Verstößen

36. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung können pädagogische Gespräche, Ermahnungen, schriftliche Dokumentationen, die Information der Erziehungsberechtigten sowie weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 60 und 60a SchulG M-V erfolgen.
37. Stört ein digitales Endgerät den Unterricht oder verstößt seine Nutzung gegen diese Ordnung, wird es von der Lehrkraft oder einer anderen befugten schulischen Person vorübergehend eingezogen. Bei Verweigerung der Abgabe erfolgt die Abgabe im Sekretariat bei der Schulleitung mit zusätzlicher Information an die Eltern.
38. Die Rückgabe erfolgt in der Regel spätestens am Ende des Schultages an die Schülerin oder den Schüler oder die Eltern, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.
39. Bei schwerwiegenden Vorfällen, insbesondere bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Gewaltinhalten, Straftatverdacht oder wiederholtem Missbrauch werden die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten informiert; weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
40. Die Einsicht in private Inhalte erfolgt durch schulisches Personal grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des/der Betroffenen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und strafprozessuale Eingriffe obliegen den zuständigen Behörden.

§ 9 Haftung

41. Für private digitale Endgeräte, die von Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht werden, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.
42. Wer schulische Geräte vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des entstandenen Schadens herangezogen werden.

§ 10 Bekanntgabe, Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

43. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung der J.-H.-Pestalozzischule.
44. Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
45. Sie wird in den Klassen bekannt gemacht, mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und den Erziehungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis gegeben.
46. Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine Belehrung über die Inhalte dieser Nutzungsordnung. Die Belehrung wird im Klassenbuch dokumentiert.
47. Die Nutzungsordnung tritt mit Beschluss der Schulkonferenz am 01. August 2026 in Kraft.



48. Sie wird alle 2 Jahre überprüft und bei pädagogischem, organisatorischem oder rechtlichem Bedarf fortgeschrieben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Kenntnisnahme

Die Schulordnung der J.-H.-Pestalozzischule und die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte wurde mit uns besprochen. Wir haben die Regelungen zur Kenntnis genommen und wissen, dass Verstöße pädagogische, schulische und gegebenenfalls rechtliche Folgen haben können.

Name der Schülerin / des Schülers	
Klasse	
Datum	
Unterschrift Schülerin / Schüler	
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	
Bemerkungen	

Hinweis: Die Kenntnisnahme dient der Information und der transparenten Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten.